

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Eckard Graage, Ralf Niedmers,
Sandro Kappe, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022

Einzelplan 8.1 Behörde für Inneres und Sport

Aufgabenbereich 275 Polizei

Produktgruppe 275.11 Schutz- und Wasserschutzpolizei

**Betr.: Kurzfristig planen – langfristig für eine flächendeckende Ausstattung
des Polizeivollzugs der Schutzpolizei mit Bodycams und Tasern sor-
gen!**

Seit 2015 werden bei der Polizei Hamburg Bodycams erfolgreich eingesetzt, allerdings bislang nur vereinzelt. Nach Angaben des Senats in der Drs. 21/16656 verfügte die Polizei Hamburg im März 2019 über insgesamt (lediglich) 16 Bodycams, die an die Polizeikommissariate 14 und 15, die Informationstechnik und die Akademie ausgegeben wurden. Gerade im Bereich des PK 15 (Davidwache) hat sich die Anzahl der Einsätze mit eingesetzten Bodycams zwischen August 2018 (sechs) bis März 2019 (71) erheblich gesteigert, was auf eine hohe Akzeptanz bei den Vollzugsbeamten und eine Vielzahl an entsprechend heiklen Einsatzsituationen schließen lässt.

Während Hamburg damals mit der Pilotierung eine Vorreiterrolle einnahm, gibt es mittlerweile mehrere Bundesländer, die die Anzahl der den Polizeivollzugskräften zur Verfügung gestellten Bodycams erheblich erweitert haben. Auch wenn unser Antrag (Drs. 22/1284), mit dem wir die flächendeckende Ausstattung des Hamburger Polizeivollzugs mit Bodycams forderten, mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN abgelehnt wurde, hat der Senat erfreulicherweise die Notwendigkeit der Ausweitung zwischenzeitlich erkannt und im Einzelplan 8.1 des Haushaltplanentwurfs 2021/2022 (Drs. 22/2400) eine Steigerung angekündigt. In der Sitzung des Innenausschusses am 14. Januar 2021 teilten die Senatsvertreter dazu mit: „Sie planten eine intensivere Anwendung, die jedoch noch von einer Klärung zahlreicher Rahmenbedingungen abhänge. Insbesondere müssten eine neue technische Infrastruktur und Architektur eingerichtet werden. Um hier wesentlich voranzukommen, hätten sie im Rahmen des HWSP die Finanzierung gesichert. Die vorgesehenen Haushaltsmittel ermöglichen ihnen mehrere Ausbauschritte, wobei zu berücksichtigen sei, dass die größten Summen für den IT-Betrieb, also Speicherkapazitäten, Lizenzen und die Unterhaltung der Infrastruktur, anfielen. Hier prüften sie, ob man mit geringeren Beträgen auskommen könne. Die genaue Anzahl an Bodycams könnten sie noch nicht beziffern, denn ihr Einsatz setze voraus, dass eine Gefahr für Leib oder Leben einer Beamten oder eines Beamten bestehen könne und entsprechend eskalationsgeneigte Situationen zu erwarten seien, was sich in den unterschiedlichen Gebieten und Einsatzbereichen sehr unterschiedlich darstelle. Auch der hohe finanzielle Aufwand sei bei der Entscheidung über die Ausstattung zu betrachten. Die Umsetzung des Vorhabens werde in Stufen erfolgen, wenn die Frage der technischen Infrastruktur beantwortet sei. (...) Dabei sei in einer ersten Stufe eine Anschaffung von Geräten in einer Größenordnung zwischen 50 und 70 vorgesehen. Es

bestehe darüber hinaus noch etwas Spielraum für eine Anschaffung in einer zweiten Stufe. (...)"

Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, wenn auch zunächst nur ein kleiner. Insofern ist es wichtig, die Rahmenbedingungen bei der Entwicklung des Konzepts so zu schaffen, dass jederzeit kurzfristig eine deutliche Ausweitung der Bodycams für Beamte des Polizeivollzugs der Schutzpolizei erfolgen kann.

Daneben ist es wichtig, dass im Zuge der Konzeptentwicklung auch die Frage nach einer intensiven Ausweitung der im Polizeivollzug eingesetzten Distanz-Elektroimpulsgeräte (Taser) geklärt wird. Nach Angaben des Senats in der Drs. 21/17372 werden Distanz-Elektroimpulsgeräte beim Landeskriminalamt (LKA 24/Spezialeinheiten-SEK-) vorgehalten; darüber hinaus verfügt die Schutzpolizei (SP 32) über zwei funktionsuntüchtige Geräte. Das ist zu wenig, wie andere Bundesländer auch bereits erkannt haben. Taser sind erforderlich, um die bestehende Lücke zwischen Pfefferspray und Schusswaffe zum Wohle aller Beteiligten zu schließen, weshalb wir die flächendeckende Ausstattung des Polizeivollzugs der Schutzpolizei bereits mit dem Antrag, Drs. 22/1773 forderten. In den letzten Jahren haben die Angriffe gegenüber Polizeivollzugsbeamten bedauerlicherweise massiv zugenommen, sodass die Beamten regelmäßig in gefährliche Situationen geraten, in denen ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit bedroht werden. Oftmals reagieren die Täter nicht auf deeskalierende Ansprachen der Polizei, insbesondere wenn sie psychisch beeinträchtigt sind oder Alkohol beziehungsweise Drogen konsumiert haben. In diesen Situationen benötigen die Beamten im Rahmen der Anwendung von unmittelbarem Zwang ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel zur Abwehr des Angriffs.

Der Landesvorsitzende der DPolG Hamburg, der zunächst einen Taser für jeden Streifenwagen fordert, wies darauf hin, dass es neben der „Mann-Ausstattung“ das Ziel sein müsse, den Taser mit einer Bodycam zu koppeln und es bereits entsprechende technische Systeme gebe („Hamburger Abendblatt“ vom 18. Februar 2021).

Aus diesem Grund ist es sinnvoll und erforderlich, die Kombination von beidem im Rahmen der Konzepterstellung zu berücksichtigen, um auch hier eine deutliche Ausweitung kurzfristig realisieren zu können.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. im Zuge der angekündigten Klärung der Rahmenbedingungen und der Erarbeitung des Konzepts zur intensiveren Anwendung von Bodycams durch die Schutzpolizei zu berücksichtigen, dass neben der in der ersten Stufe geplanten Anschaffung von 50 bis 70 weiteren Bodycams die kurzfristige Anschaffung und Einbindung weiterer Bodycams für den Polizeivollzug der Schutzpolizei ermöglicht wird;
2. im Zuge der angekündigten Klärung der Rahmenbedingungen und der Erarbeitung des Konzepts zur intensiveren Anwendung von Bodycams durch die Schutzpolizei zu berücksichtigen, dass unter Einbindung der entsprechenden technischen Systeme kurzfristig eine Ausgabe von Distanz-Elektroimpulsgeräten (Tasern), die mit den Bodycams gekoppelt werden, an den Polizeivollzug der Schutzpolizei erfolgen kann;
3. der Bürgerschaft bis zum 30. November 2021 zu berichten.